

Allgemeine Annahmebedingungen für Ausbauasphalt und Asphaltgranulat der W. Markgraf GmbH & Co KG Bauunternehmung (Fassung: April 2023)

1. Geltungsbereich - Allgemeines

Unsere Annahmebedingungen für den Ausbauasphalt (Asphaltaufbruch, Fräsgut) und das Asphaltgranulat gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Annahmebedingungen abweichende Bedingungen des Anlieferers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Annahmebedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Annahmebedingungen abweichenden Bedingungen des Anlieferers die Anlieferung vom Anlieferer vorbehaltlos annehmen. Unsere Annahmebedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Anlieferer.

Mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2. Annahme der Anlieferung

Ausbauasphalt sowie Asphaltgranulat werden nur während der Betriebszeiten des dem Lager angeschlossenen Mischwerkes angenommen. Anlieferungen außerhalb dieser Zeiten werden nicht angenommen. Den Weisungen unseres Personals ist Folge zu leisten. Eigenmächtiges Abkippen von Ausbauasphalt sowie Asphaltgranulat ist verboten. Ansonsten haftet der Anlieferer für alle hierdurch entstehenden Schäden und Zusatzkosten.

Der Anlieferer (bzw. dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe) ist verpflichtet, auf **dem Lieferschein mindestens den Namen des Anlieferers und ggf. des Beförderers, das amtliche Kennzeichen** des anliefernden Fahrzeugs und die **Herkunft des Materials** anzugeben. Der Anlieferer hat die Angaben auf dem Lieferschein zu unterschreiben. Wir sind nicht verpflichtet, die Unterschriftsberechtigung des Unterzeichners nachzuprüfen.

Die Anlieferung erfolgt auf Kosten des Anlieferers.

3. Gefahrübergang und Erfüllungsort

Sofern nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr für den zufälligen Untergang des angelieferten Ausbauasphalts und/oder Asphaltgranulats in jedem Falle in dem Zeitpunkt auf uns über, in welchem die Anlieferung im angeschlossenen Mischwerk (Erfüllungsort) abgekippt wird, unabhängig von der Regelung etwaiger Transport- bzw. Versandkosten.

4. Rechte bei Mängeln

Der Ausbauasphalt ist ein Sekundärrohstoff oder Recyclingmaterial und soll der Wiederverwendung im Straßenbau zugeführt werden. Der angelieferte Ausbauasphalt muss daher frei von schädlichen Verunreinigungen sein. Verunreinigtes Material wird grundsätzlich abgelehnt.

Verunreinigungen sind Bestandteile, die im angelieferten Ausbauasphalt enthalten sind und eine Wiederverwendung aus bautechnischer Sicht oder im Hinblick auf eine Umweltbeeinträchtigung einschränken oder ausschließen. Als Verunreinigungen gelten insbesondere Farb-, Öl-, Fett- oder Treibstoffanhaftungen, Pech/Teer (> 10 mg/kg) bzw. pech- und teerhaltige Stoffe, Kaltentfetter sowie sonstige organische Stoffe (z. B. polycyclische Kohlenwasserstoffe, chlorierte Kohlenwasserstoffe) und anorganische Stoffe (z. B. Salze, Schwermetalle, Asbest), die geeignet sind, eine schädliche

Umwelteinwirkung hervorzurufen. Als schädliche Umwelteinwirkung gilt insbesondere eine nachhaltige Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens, eines Gewässers oder der Luft. Als Verunreinigung, die eine Wiederverwendung beeinträchtigen, gelten auch folgende Stoffe: Bodenaushub, Müll, Holz, Eisen, Kunststoffe, Pappe/Papier, Bauschutt, Beton/Stahlbeton, Bordsteine und Mauerwerk. Der angelieferte Ausbauasphalt darf nicht aus Abbrüchen von Produktionsstätten chemischer Werke, von Kokereien, Stahlwerken, Tankstellen, Kfz-Werkstätten oder von ähnlichen Betrieben stammen, es sei denn, der angelieferte Ausbauasphalt ist ohne Zweifel frei von schädlichen Verunreinigungen.

Der Anlieferer hat den angelieferten Ausbauasphalt und/oder das Asphaltgranulat auf das Vorhandensein der o. g. Stoffe geprüft und sichert zu, dass das Material hinsichtlich Herkunft und Beschaffenheit die genannten Bedingungen erfüllt. Wir sind berechtigt, sowohl bei der Anlieferung als auch nach der Abkipfung vor Ort Kontrollen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sollte sich herausstellen, dass das angelieferte Material insbesondere hinsichtlich seiner Beschaffenheit oder Herkunft nicht die vorgenannten Bedingungen erfüllt, so können wir den angelieferten Ausbauasphalt an den Anlieferer auf dessen Kosten zurückgeben. Die Kosten der Kontrolle trägt insoweit der Anlieferer. Im Übrigen haftet uns der Anlieferer unabhängig vom Verschulden für alle Schäden, die uns durch die Anlieferung des nicht ordnungsgemäßen Materials entstehen; insbesondere sind vom Anlieferer die Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung zu tragen. Des Weiteren hat uns der Anlieferer von einer Inanspruchnahme durch Dritte - gleich aus welchem Grunde - freizustellen, wenn diese Inanspruchnahme auf der Anlieferung des nicht ordnungsgemäßen Materials beruht.

5. Gerichtsstand und Rechtswahl

Sofern der Anlieferer Vollkaufmann ist, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Bayreuth vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Anlieferer auch an seinem (Wohn-)Sitzgericht zu verklagen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

6. Integritätsklausel

Sowohl der Anlieferer als auch Besteller verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen zu ergreifen. Sie verpflichten sich insbesondere, in ihren Unternehmen alle notwendigen Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um schwere Verfehlungen zu verhindern. Dazu gehört ebenso das Verbot, sich gegenseitig Zuwendungen, Vergünstigungen oder sonstige Vorteile, gleich welcher Art, anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren. Über alle im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung gegenseitig bekannt geworden Firmenangelegenheiten ist gegenüber unbeteiligten Mitarbeitern und außenstehenden Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Geschäftliche und private Interessen in einer Geschäftsbeziehung sind strikt voneinander zu trennen. Wird eine schwere Verfehlung durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer des Anlieferers begangen, so sind wir zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.